

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf am 14.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Der Winterdienst erstreckt sich lediglich auf Geh- und Radwege und Gossen.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Eigentümer von Grundstücken, die nicht direkt an der Straße liegen, aber durch diese erschlossen werden (Hinterlieger), sind ebenfalls zur Straßenreinigung verpflichtet. Ihnen obliegt die Reinigungspflicht gemeinsam mit den unmittelbaren Anliegern und eventuellen weiteren Hinterliegern gesamtschuldnerisch.

Dies gilt jedoch nicht, wenn Frontanliegergrundstücke Garagen- oder Carportzufahrten aufweisen und diese Zufahrten ganz überwiegend oder ausschließlich von den Frontanliegern genutzt werden.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde Nenndorf selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.

Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 zugunsten eines anderen bestellt ist.

Soweit die Samtgemeinde Nenndorf dort reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

- (6) Von der Übertragung der Reinigungspflicht ausgenommen sind die Fahrbahnen folgender Straßen:
1. in der Stadt Bad Nenndorf
Am Thermalbad, Bahnhofsstraße, Bornstraße (Bahnübergang bis Bahnhof), Gehrenbreite, Haster Straße (Einmündung Hauptstraße bis B 442), Hauptstraße (außer Fußgängerzone), Horster Feld, Horster Straße, Kurhausstraße (Einmündung Bahnhofstraße bis Am Thermalbad), Ostende, Rodenberger Allee, Rotrehre (Bahnübergang bis Einmündung Gehrenbreite), Waltringhausener Straße, sowie alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
 2. in der Gemeinde Haste
alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
 3. in der Gemeinde Hohnhorst
alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
 4. in der Gemeinde Suthfeld
alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Auf diesen Straßen sind jedoch die Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege von den Reinigungspflichtigen zu reinigen.

- (7) Die Reinigung der verkehrsberuhigten Bereiche wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, jeweils für die Breite des Grundstücks und bis zur Mitte der Verkehrsfläche übertragen. Abweichend davon obliegt den Anliegern auf Höhe ihres Grundstücks die Beseitigung von Schnee und Eis und ggf. das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln auf einem ca. 1,5 m breiten Streifen entlang ihrer jeweiligen Grundstücksgrenzen.

Die Reinigung einschließlich Winterdienst der Fußgängerzone wird den Anliegern der angrenzenden Grundstücke auf einem ca. 2 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze übertragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser, die Betriebsgrundstücke und dazugehörige Höfe, Wirtschaftsgebäude und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen durch einzelne unbebauten Parzellen. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehört auch eine nur einseitig bebaute Straße.
2. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

3. Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf einen Dritten

Ein anderer kann mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Nenndorf die Ausführung der Reinigung für einen Reinigungspflichtigen übernehmen. Mit der Übernahme ist der andere für die Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Die Zustimmung der Samtgemeinde Nenndorf zur Übertragung der Reinigungspflicht ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Regelung der Eigentumsverhältnisse und Behandlung von Fundsachen

Soweit die Samtgemeinde Nenndorf die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt-

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nenndorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nenndorf vom 04.01.1979 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 20.08.2008
Samtgemeinde Nenndorf

Reese
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 29.08.2008, Nr. 8/2008, veröffentlicht und trat am 30.08.2008 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.09.2009, Nr. 10/2009, veröffentlicht und trat am 01.10.2009 in Kraft.